

Beschlussvorlage

097/2007

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
12.09.2007	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
24.09.2007	Kreisausschuss	nicht öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Integration von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Fortführung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim,

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **097/2007**

Das im Juli 2003 begonnene Projekt der Einzelintegration wurde ab November 2003 durch eine halbe Projektstelle unterstützt und konnte dadurch deutlich ausgeweitet werden.

Mittlerweile konnten einige Einzelmaßnahmen erfolgreich zu Ende geführt werden (z.B. Rückführung vom Sonderkindergarten in den Regelkindergarten; Reduzierung oder Verzicht auf Integrationshelfer durch erfolgte Integration). Diese positiven Erfahrungen werden nicht nur in der Fachöffentlichkeit weitergegeben; auch die Familien kommunizieren dies weiter und nicht zuletzt deshalb erreichen uns immer wieder neue Anfragen, so dass im Schnitt zwischen 20 –25 Einzelfälle fortwährend bearbeitet werden müssen.

Zudem wurde nach intensiven Gesprächen mit den begutachtenden Frühförderstellen erreicht, dass auch die Einzelintegration in den Katalog der vorzuschlagenden Fördermaßnahmen aufgenommen wurde.

Wie aus der beigegeführten Maßnahmenliste erkennbar wird, entspricht dieses Förderangebot nicht nur dem wachsenden Wunsch vieler Eltern mit behinderten oder beeinträchtigten Kindern nach einer integrativen Betreuung vor Ort. Es können durch die gezielte Nutzung freiwerdender Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtungen auch erhebliche Kosten eingespart werden. Insbesondere für Kinder und deren Familien, die im Rahmen des KJHG Hilfe zur Erziehung beantragt haben, kann – auch durch eine Kombination von Integrations- und Familienhilfe – wirksame und bedarfsorientierte Unterstützung geleistet werden, die einen hohen präventiven Charakter hat. Der Focus liegt dabei sehr deutlich auf der Stärkung der familiären Erziehungskompetenz, um auch und gerade für die künftigen Aufgabenstellungen wie z.B. dem erfolgreichen Schulbesuch als Familie besser vorbereitet zu sein.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender positiver Effekt der Einzelintegration im Wohn- und Lebensraum besteht auch darin, dass die Kinder ohne Beeinträchtigung (und deren Familien) den rücksichtsvollen und selbstverständlichen Umgang mit behinderten Kindern erlernen, der sich sehr gut auf das allgemeine Sozialverhalten auswirkt.

Die personell gestützte Öffnung des Kreisjugend- und Sozialamtes Bad Dürkheim für die Umsetzung von Einzelintegrationsmaßnahmen ist in dieser Form in Rheinland-Pfalz immer noch sehr unüblich. So werden zwar die Integrationsmaßnahmen im Rahmen einer Maßnahme „Hilfe zur Erziehung“ mit ca. 18 – 20% vom Land bezuschusst, die Finanzierung der Integration von klassisch behinderten Kindern (im Sinne des § 39 BSHG) bleibt jedoch alleinig dem Landkreis überlassen.

Ein Blick über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus zeigt jedoch, dass es bereits zahlreiche Regelungen bzw. Vereinbarungen der Länder mit den örtlichen Sozialhilfeträgern gibt, die Einzelintegrationsmaßnahmen gezielt anregen und unterstützen. Als Beispiele seien folgende Regelungen genannt:

1. Baden-Württemberg

Neben der Versorgung von behinderten Kindern in Förder- und Integrationseinrichtungen werden Maßnahmen der Einzelintegration mit einem pauschalen Betrag von 768,00 Euro für die Einstellung von pädagogisch-begleitenden Hilfen unterstützt.

Seite 3 Beschlussvorlage **097/2007**

2. Hessen

Im Land Hessen werden seit 1999 keine separaten Sondereinrichtungen für behinderte Kinder mehr geführt. Daher wird für jedes zu integrierende Kind die zusätzlichen Personalkosten von i.d.R. 15h/Woche pro Kind und Einrichtung vom Land übernommen.

3. Niedersachsen

In Niedersachsen wird auch neben den Pflegesätzen für Sonderkindergärten und integrativen Einrichtungen die Einzelintegration gezielt gefördert: so wird je Einzelintegration ein pauschaler Zuschuss von 1.406,88 Euro pro Kind gezahlt, von dem mind. 10 heilpädagogische Fachstunden pro Woche und Einrichtung geleistet werden sollen.

Das Kreisjugend- und Sozialamt muss derzeit bei einer Aufnahme eines klassisch behinderten Kindes in einen Sonderkindergarten den Pflegesatzanteil von ca. 1.000,00 Euro pro Kind und Monat zahlen (dies sind ca. 50% der anfallenden Kosten); bei der Aufnahme eines Jugendhilfekindes in eine Sondereinrichtung bleiben dem Kreis ca. 1.600,00 Euro je Kind zu zahlen (hier übernimmt das Land ca. 20% der Gesamtkosten).

Durch das Angebot an Einzelintegrationsmaßnahmen konnte der Kreis seit 2003 ca. 100.000,00 Euro einsparen; dem gegenüber stehen erweiterte Personalkosten von ca. 25.000,00 Euro jährlich. Auf die beigefügte Aufstellung wird an dieser Stelle verwiesen (s. Anlage).

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Projekt und die damit verbundene Stelle von Frau Bletzer weiterzuführen

Anlagen:

2